

Sind Anregungen und/oder Einwendungen von Ihrer Seite erfolgt, findet mit Ihnen ein Erörterungstermin statt. Zeit und Ort werden Ihnen dann rechtzeitig mitgeteilt.

Voraussichtlich im 2. Quartal 2014 erfolgt die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes per Verordnung durch den Kreistag.

In diesem Zusammenhang möchte ich darauf hinweisen, dass jede Person, die durch Hochwasser betroffen sein kann, im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren verpflichtet ist, geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen, insbesondere die Nutzung von Grundstücken den möglichen nachteiligen Folgen für Mensch, Umwelt oder Sachwerte durch Hochwasser anzupassen.

Für weitere Fragen stehe ich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage



Schillmann

Die besonderen Schutzvorschriften, die in Überschwemmungsgebieten gelten, sind in § 78 Abs. 1 WHG näher bestimmt. Es ist untersagt:

1. die Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, ausgenommen Bauleitpläne für Häfen und Werften,
2. die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuches,
3. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen quer zur Fließrichtung des Wassers bei Überschwemmungen,
4. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
5. die nicht nur kurzfristige Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
6. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
7. das Anlegen von Baum- und Strauchplantagen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes entgegenstehen,
8. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
9. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Die untere Wasserbehörde kann unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 2 WHG die Ausweisung neuer Baugebiete ausnahmsweise zulassen.

Die Errichtung oder Erweiterung von baulichen Anlagen in bestehenden Siedlungsgebieten darf nur genehmigt werden, wenn

1. die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum zeitgleich ausgeglichen wird,
2. der Wasserstand und der Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert wird,
3. der bestehende Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
4. das Vorhaben hochwasserangepasst ausgeführt wird

oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Aus den ausgelegten Lageplänen können Sie entnehmen, ob und in welcher Weise Ihr Grundstück von der ermittelten Grenze betroffen wird.

Ich möchte Ihnen die Möglichkeit geben, bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift Anregungen oder Einwendungen zu erheben.



LANDKREIS WOLFENBÜTTEL

DIE LANDRÄTIN

Landkreis Wolfenbüttel • Postfach 15 65 • 38299 Wolfenbüttel

Bahnhofstraße 11, 38300 Wolfenbüttel

An die Bürgerinnen und Bürger
der Gemeinde Schladen-Werla und der
Samtgemeinde Oderwald

Auskunft erteilt Frau Ferrara

☎ Durchwahl (0 53 31) 84-431	☎ Vermittlung (0 53 31) 84-0	✉ E-Mail c.ferrara@lk-wf.de
---------------------------------	---------------------------------	--------------------------------

Umweltamt

Zimmer 713

Datum und Zeichen Ihres Schreibens	Aktenzeichen 657-45/Warne	Geschäftszeichen	Datum 31.01.2014
------------------------------------	------------------------------	------------------	---------------------

Erläuterungen zur der Festsetzung von Überschwemmungsgebieten; hier: Warne

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 127 Abs. 2 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts (Niedersächsisches Wassergesetz – NWG -) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64) in der z.Zt. gültigen Fassung in Verbindung mit der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (ZustVO-Wasser) in der Fassung vom 10.03.2011 (Nds. GVBl. S. 70) ist die untere Wasserbehörde für die Festsetzung von Überschwemmungsgebieten zuständig.

Ermittelt und betrachtet worden sind Bereiche, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist und die zur Hochwasserentlastung und Rückhaltung beanspruchten Gebiete.

Der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) hat auf Grundlage der rechnerischen Ermittlung der Grenzen des Überschwemmungsgebiets sog. Arbeitskarten erstellt. Diese bilden die Grundlage für die vorläufige Sicherung durch den NLWKN, die für die Warne durch öffentliche Bekanntmachung im Niedersächsischen Ministerialblatt am 30.05.2012 (Nds. MBl. S. 389) erfolgt ist.

Was heißt das nun für Sie?

Die vorläufig gesicherten Gebiete haben die gleiche Rechtswirkung wie die amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiete (§ 76 Abs. 4 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts, Wasserhaushaltsgesetz, -WHG-, vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) in der z.Zt. gültigen Fassung).

Das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet soll nun durch Verordnung festgesetzt werden.

BESUCHSZEITEN	TELEFAX	BANKVERBINDUNGEN DER KREISKASSE		
Dienstag, Mittwoch u. Freitag 8.00 - 12.30 Uhr	(0 53 31) 84 430	Postbank Hannover	Kto. 13659-307	BLZ 250 100 30
Montag 8.00 - 12.30 und 14.00 - 16.00 Uhr	INTERNET	Braunschweigische Landesspar- kasse Wolfenbüttel (Nord/LB)	IBAN DE83250100300013659307	BIC PBNKDEFF250
Donnerstag 8.00 - 12.30 und 14.00 - 18.00 Uhr	http://www.LK-Wolfenbuettel.de	Volksbank Wolfenbüttel-Salzgitter	Kto. 9 802 042	BLZ 250 500 00
g:\abt641\Überschwemmungsgebietssicherung n, festsetzungsverfahren\warnverfahren zur festsetzung\auslegungsunterlagen_warne\erläute rungen_warne.dotx			IBAN DE70250500000009802042	BIC NOLADE2HXXX
			Kto. 103 600 900	BLZ 270 925 55
			IBAN DE61270925550103600900	BIC GENODEF1WFV